

# Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vereine

## 1. Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für sonstige gewerbliche Risiken und Vereine (BBR Sonstige) und der nachfolgenden Bestimmungen

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Verein, insbesondere

- 1.1 aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe);
- 1.2 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich den Vereinszwecken dienen (z. B. Sport- und Spielplätze);
- 1.3 bei **Reit- und Fahrvereinen** auch aus der Durchführung von Reit- und Fahrveranstaltungen, Rennen, Turnieren, Wettreiten, Schlepp- und Schnitzeljagden und den dazu erforderlichen Übungen.

Mitversichert ist hierbei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Beteiligung an solchen vom Verein angeordneten Veranstaltungen und Übungen, auch soweit sie dabei als Tierhalter in Anspruch genommen werden können.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen den Verein oder die mitversicherten Personen

- aus Unfällen der Reiter und
- aus Schäden an den Pferden (einschließlich Zaum- und Sattelzeug), die an diesen Veranstaltungen und Übungen teilnehmen

und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

- 1.4 bei **Gebirgs- und Verschönerungsvereinen** u. ä. auch aus der Unterhaltung von Wegen, Aussichtstürmen und dgl.

## 2. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- 2.1 der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft;
- 2.2 sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen;
- 2.3 sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter (für angestellte Reitlehrer nur, falls vereinbart) für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

## 3. Auslandsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht für im Ausland gelegene vereinseigene Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Teil B Ziffer 4.9 BBR Sonstige.

## 4. Nicht versichert ist,

sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige Vereinbarung getroffen ist, die Haftpflicht

- 4.1 aus Haus- und Grundbesitz, soweit nicht nach Ziffer 1.2 bereits mitversichert;
- 4.2 aus Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen (z. B. Gau- und Bundesfeste, Ausstellungen, Luftfahrtveranstaltungen, Schützenfeste, Umzüge);
- 4.3 als Tierhalter, aus Hüten und Verwenden von Pensionstieren;
- 4.4 aus Tribünenbau;
- 4.5 aus dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art (auch bengalische Beleuchtung);
- 4.6 aus der Unterhaltung von Eis- und Rodelbahnen;
- 4.7 aus der Veranstaltung von Skikursen, Skiausflügen und Skiführungstouren sowie von Ski-Abfahrts-, -Tor- und -Sprungläufen;
- 4.8 aus Betrieben aller Art (z. B. Gaststättenbetrieb im Vereinskasino in eigener Regie, Badeanstalten);
- 4.9 aus der Ausübung des Berufs vom Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgte;
- 4.10 **Bei Kleingartenvereinen ist außerdem nicht versichert**
  - 4.10.1 die Haftpflicht aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln;
  - 4.10.2 die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus Besitz bzw. Verwaltung und Bewirtschaftung der ihnen überlassenen Grundstücke. Versicherungsschutz hierfür wird durch die Privat-Haftpflichtversicherung geboten.